

Für manche Empfangsgebäude und Bahnsteigüberdachungen, ebenso für manche andere Eisenbahnhochbauten ist es von Wichtigkeit, zu wissen, daß § 53 der ebenerwähnten „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ vorschreibt: Auf zweigleisigen Bahnen ist rechts zu fahren.“

Diese Vorschrift wurde bereits im Jahre 1875 erlassen; doch wurde damals etwa der achte Teil aller doppelgleisig ausgebauten Bahnstrecken in Deutschland links befahren. Zeitraubende und kostspielige Umbauten wurden allmählich zur Ausführung gebracht, so daß erst im Jahre 1890 das Rechtsfahren allgemein durchgeführt werden konnte.

6.
Umgrenzung
des lichten
Raumes.

Bei allen Eisenbahnhochbauten, die unmittelbar an den Gleisen zu errichten sind, müssen bestimmte Abstände von letzteren eingehalten werden, die zum größten Teile von der Gestalt und den Abmessungen der Fahrzeuge abhängig sind. Die „Technischen Vereinbarungen“ enthalten in dieser Beziehung für die Haupteisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen.

(§ 29) Die Umgrenzung des für die freie Strecke mindestens offenzuhaltenden lichten Raumes ist die in Fig. 1 gezeichnete ...

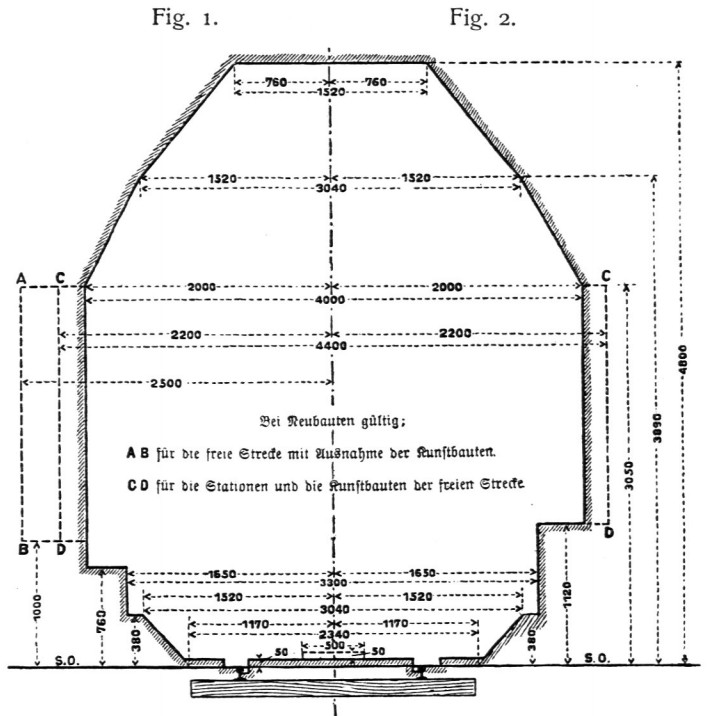
(§ 33) Für diejenigen Gleise der Stationen, auf welchen Züge bewegt werden, ist für alle festen Bauteile die in Fig. 2 gezeichnete Umgrenzung des lichten Raumes ... mindestens innezuhalten.

Für die durchgehenden Gleise der Stationen ist die Innehaltung der in Fig. 1 gezeichneten Umgrenzung zu empfehlen; jedoch ist dort, wo Personenzüge verkehren, eine Erhöhung der Stufe von 0,76 m auf 1,00 m bei Anlage hoher Bahnsteige zulässig.

Gegenüber diesen Beschlüssen der 1896 abgehaltenen Vereinsverhandlungen sagt etwas abweichend die aus den Jahren 1904 und 1907 herrührende „Betriebsordnung“ in § 11:

An den durchgehenden Hauptgleisen und den sonstigen Ein- und Ausfahrtgleisen von Personenzügen ist ein lichter Raum mindestens nach der in Fig. 1, an allen übrigen Gleisen nach der in Fig. 2 mit ausgezogenen Linien gezeichneten Umgrenzung offenzuhalten ...

Außerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes sind bei Neubauten an den durchgehenden Hauptgleisen und den sonstigen Ein- und Ausfahrtgleisen von Personen-



Umgrenzung des lichten Raumes für Haupteisenbahnen für die durchgehenden Hauptgleise und die sonstigen Ein- und Ausfahrtgleise der Personenzüge auf den Bahnhöfen und für die übrigen Gleise.

Maße in Millim.